

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen

vom 01.09.2018 Geändert am: 01.09.2018, in Kraft seit: 21.06.2018

Die Arbeit für Kinder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der nachfolgenden Ordnung.

§ 1 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- 1.1 Die Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig Waiblinger Kindern zur Verfügung.
- 1.2 Auswärtige Kinder können auf freie Plätze nur aufgenommen werden, wenn diese nicht für Waiblinger Kinder benötigt werden:
 - a. In diesem Fall stehen die Plätze zunächst für Kinder zur Verfügung, die nachweislich von Familienangehörigen in Waiblingen betreut werden oder deren Eltern in einem Unternehmen mit Sitz in Waiblingen arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren.
 - b. Sonstige auswärtige Kinder können nur auf darüber hinaus nicht benötigte, freie Plätze aufgenommen werden.
- 1.3 In den Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten bis zu 30 Stunden wöchentlich werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen.
In dafür vorgesehenen Einrichtungen werden auch jüngere Kinder und Kinder mit erweiterten Betreuungszeiten und in Ganztagesbetreuung aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.4 Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig beeinträchtigt sind, sollen in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.5 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Er kann die Entscheidung auf die Kindergartenleitung übertragen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- 1.6 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.7 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach der Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Erklärung der Eltern.
- 1.8 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 1.9 Medikamente werden an Kinder vom pädagogischen Personal nur im Ausnahmefall verabreicht und nur, wenn eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 1.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mahlzeit ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und zusätzlicher Schließzeiten aus besonderen Anlässen (Ziff. 2.7) geöffnet.
- 2.4 Die tägliche Besuchsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden.
- 2.5 Für den Vor- und ggf. den Nachmittag sollen die Kinder je ein kleines Vesper mitbringen.
- 2.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.7 Besondere Anlässe wie z. B. Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung oder behördliche Anordnung, Streik oder andere zwingende Gründe können zu zusätzlichen Schließzeiten für die Einrichtung oder einzelne Gruppen führen.

§ 3 Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Gebühren sind vom Gemeinderat der Stadt Waiblingen in der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen festgelegt. Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten.

§ 4 Aufsicht

- 4.1 Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe der Kinder in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich abgeholt wird.
- 4.3 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung für seine Beaufsichtigung verantwortlich.
- 4.4 Ein Kind kann den Heimweg grundsätzlich nicht ohne Aufsicht antreten. Kommt im Einzelfall eine andere Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung in Betracht, ist von den Eltern gegenüber der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Entscheidung ist im Sinne der Aufsichtspflicht stets widerruflich.
- 4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, liegt die Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) bei den Personensorgeberechtigten.

§ 5 Abmeldungen

- 5.1 Die Abmeldung kann zum 15. und Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen. Mit dem Abmeldetag endet der Besuch in der Kindertageseinrichtung.
- 5.2 Kinder, die im Anschluss an die Kindertageseinrichtung eine schulische Betreuungseinrichtung besuchen, können bis zum Beginn der schulischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung verbleiben.
- 5.3 Ein Wechsel der Einrichtung ist in der Regel zum neuen Kindergartenjahr möglich. Wird ein Wechsel aus zwingenden Gründen vorher erforderlich, kann dies erfolgen, wenn ein entsprechender Betreuungsplatz frei ist.

§ 6 Ausschluss

- 6.1 Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- 6.2 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind, nach vorheriger Mahnung bei den Eltern, vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- 6.3 Werden Kinder, entgegen Ziff. 2.4 Satz 2, wiederholt im Kindergartenjahr mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- 6.4 Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der sonst in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht möglich.

- 6.5 Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 7 Versicherung

- 7.1 Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Sozialgesetzbuch VII, Unfallversicherungs-, Einordnungsgesetz, gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
 - bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird (§8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)
 - während des Besuchs der Einrichtung
 - während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und der Öffnungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.)
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- 7.3 Vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für andere persönliche Gegenstände des Kindes wie z. B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.

8.2

- a) Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC-Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Paratyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken-Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausion ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
- b) Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von *Vibrio cholerae* 01 und 0139, *Corynebakterium diphteriae*, Toxin bildend, *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.
- c) Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- d) Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.

8.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen oder Fieber u. ä, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

§ 9 Elternarbeit

9.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 10 Rauch- und Alkoholverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtungen sowie bei allen Veranstaltungen, die vom Elternbeirat der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, gilt grundsätzlich ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

§ 11 Kriterien zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

Ü 3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

Ab 3 Jahre Rechtsanspruch in Kita

Regel/VÖ:

Kriterien Platzvergabe:

- Geburtstag des Kindes

Besondere Betreuungsformen:
(VÖ 7, GT, Abendbetreuung)

Bedarfskriterien:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern ganztags
- Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern ganztags
- Für die Entwicklung des Kindes geboten

Kriterien Platzvergabe:

1. Geburtstag des Kindes
2. Tätigkeit/Maßnahme/
Ausbildung der Eltern
 - Dauerhaft
 - Langfristig
 - Kurzfristig/übergangsweise
 - Evtl. Umfang der Tätigkeit
3. Soziale Dringlichkeit
 - Alleinerziehende
 - Beurteilung Jugendamt
 - Krankheit der Mutter...
4. Anmeldedatum
5. Losverfahren

**Geschwisterkindregelung
unverändert**

U 3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

Rechtsanspruch von 1-3 Jahren: Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege

Bedarfskriterien:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern
- Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern
- Arbeitsuchend (Eltern)
- Für die Entwicklung des Kindes geboten

Kriterien Platzvergabe:

Ab 1 Jahr ist das Kriterium des Geburtstages allein wie ab 3 Jahren nur anwendbar, wenn genügend Plätze vorhanden sind, sonst kommen jüngere Kinder nie zum Zug.

1. Tätigkeit/Maßnahme/
Ausbildung der Eltern
 - Dauerhaft
 - Langfristig
 - Kurzfristig/übergangsweise
 - Evtl. Umfang der Tätigkeit
2. Soziale Dringlichkeit
 - Alleinerziehende
 - Beurteilung Jugendamt
 - Krankheit der Mutter...
3. Altersmischung in der
Einrichtung
4. Anmeldedatum
5. Losverfahren

Geschwisterkindregelung wie Ü3